

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller Waren durch die LKAB Minerals GmbH („LKAB Minerals“) an den Käufer und gelten für alle ähnlichen Geschäfte zwischen LKAB Minerals und dem Käufer; sie haben Vorrang vor und ersetzen alle Bedingungen und Bestimmungen eines vom Käufer erteilten Auftrags sowie alle übrigen Bedingungen und Bestimmungen, die vom Käufer vorgelegt werden oder auf die von ihm verwiesen wird.

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser AVB haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugeschriebenen Bedeutungen.

- „Vertrag“ bezeichnet normale Arbeitstage, ausgenommen Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage, an denen die Banken am Sitz von LKAB Minerals oder dem Ort der Lieferung im Allgemeinen geschlossen sind.
- „Käufer“ bezeichnet den Käufer der Waren.
- „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die als vertraulich ausgewiesen werden oder von einem gewissenhaften Geschäftsmann als vertraulich betrachtet würden oder durch Ihre Art oder die Umstände, in denen sie geteilt wurden, vertraulich sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb, den Prozessen, Preislisten, Know-how, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnissen, Software, Absatzmöglichkeiten und Kunden von LKAB Minerals, ausgenommen in dem Umfang, wie derartige Informationen (i) ohne einen Verstoß gegen eine Verpflichtung des Käufers bereits öffentlich zugänglich sind, (ii) von einem Dritten, der hinsichtlich dieser Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, rechtmäßig erworben wurden oder (iii) vom Käufer unabhängig entwickelt worden sind oder sich bereits vor dem Erhalt im rechtmäßigen Eigentum des Verkäufers befinden haben.
- „Lieferdatum“ bezeichnet das Datum der Lieferung der Waren, wie im Vertrag angegeben.
- „Rahmenvertrag“ bezeichnet einen schriftlichen Vertrag zwischen LKAB Minerals und dem Käufer, in dem auf diese AVB verwiesen wird.
- „Waren“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Waren, zu deren Lieferung sich LKAB Minerals in der Auftragsbestätigung bereitstellt.
- „Auftragsbestätigung“ bezeichnet eine schriftliche per Post, Fax oder elektronisch versandte Bestätigung von LKAB Minerals an den Käufer bezüglich der Bestellung.
- „Personal“ bezeichnet die Direktoren, leitenden Mitarbeiter, Mitarbeiter und Vertreter der einzelnen Parteien.
- „Bestellung“ bezeichnet eine schriftliche spezifische Bestellung, die per Post, Fax oder elektronisch vom Käufer an LKAB Minerals gesandt wird, bezüglich der Waren unter dem Rahmenvertrag oder einer anderen Vereinbarung.
- „Partei, die Einschränkungen unterliegt“ bezeichnet eine Rechtsperson, die (i) in einer Sanktionsliste aufgeführt ist (entweder namentlich oder als Teil einer Klasse von Personen), oder (ii) die direkt oder mittelbar im Besitz einer unter (i) angegebenen Rechtsperson ist oder von dieser kontrolliert wird.
- „Sanktionsbehörde“ bezeichnet die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Vereinigten Staaten von Amerika und jede Behörde, die in deren Auftrag in Verbindung mit Sanktionsgesetzen tätig ist.
- „Sanktionsgesetze“ bezeichnet Gesetze oder Verordnungen über wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, Handelsembargos, Verbote, restriktive Maßnahmen, Entscheidungen, Präsidentenverfügungen oder Mitteilungen von Regulierungsorganen, die von einer Sanktionsbehörde umgesetzt, angepasst, aufgelegt, verwaltet, erlassen bzw. durchgesetzt werden.
- „Sanktionsliste“ bezeichnet eine Liste von Personen oder Körperschaften, die in Verbindung mit Sanktionsgesetzen durch oder im Auftrag einer Sanktionsbehörde veröffentlicht wird.
- „Angebot“ bezeichnet ein von LKAB Minerals an den Käufer der Waren herausgegebenes Dokument zum Angebot oder Vorschlag.
- 2. Bestellverfahren und Rangfolge der Dokumente**
- 2.1. Eine Bestellung wird für LKAB Minerals nur und erst dann bindend, wenn LKAB Minerals eine entsprechende Auftragsbestätigung gesandt hat.
- 2.2. Falls die Bestellung Bedingungen und Bestimmungen enthält oder in der Bestellung auf Bedingungen und Bestimmungen verwiesen wird, die dem Angebot widersprechen, stellt jede weitere Mitteilung oder Handlung von LKAB Minerals, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Auftragsbestätigung und die Lieferung von Waren, ein Gegenangebot und nicht die Annahme der vom Käufer vorgelegten Bedingungen und Bestimmungen dar. Alle Mitteilungen oder Handlungen des Käufers, die einen Vertrag zur Lieferung von Waren durch LKAB Minerals bestätigen, sowie die Annahme einer Warenlieferung von LKAB Minerals durch den Käufer stellen eine uneingeschränkte Annahme des Gegenangebots (einschließlich dieser AVB) durch den Käufer dar.
- 2.3. Eine Bestellung gilt als fest und endgültig und kann nach der Auftragsbestätigung von LKAB Minerals nicht mehr gestrichen werden.
- 2.4. Bei Konflikten oder Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gilt für die Teile die folgende Reihenfolge: 1. der Rahmenvertrag (falls vorhanden), 2. die Auftragsbestätigung, 3. diese AVB, 4. das Angebot, 5. die Bestellung.
- 3. Lieferung von Waren**
- 3.1. Das Lieferdatum wird im guten Glauben geschätzt. Während zumutbare Anstrengungen unternommen werden, um das geschätzte Lieferdatum einzuhalten, haftet LKAB Minerals nicht für Verluste, die dadurch entstehen, dass Warenlieferungen verzögert oder nicht zum Lieferdatum geliefert werden.
- 3.2. Falls LKAB Minerals die Waren am Lieferdatum nicht an den Käufer liefern kann, weil der Käufer unfähig, nicht verfügbar oder nicht willens ist, die Lieferung abzunehmen, behält sich LKAB Minerals das Recht vor, Waren nach Wahl von LKAB Minerals zu versenden oder auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern. Diese Kosten sind umgehend fällig und auf Anforderung zahlbar, wobei durch eine solche Haftung die Verpflichtung des Käufers, die Waren zu kaufen, und das Recht von LKAB Minerals, Schadensersatz für den Verstoß gegen eine solche Verpflichtung zu verlangen, nicht beeinträchtigt wird.
- 4. Preis und Zahlung**
- 4.1. Soweit im Vertrag nicht anders festgelegt, werden alle Preise EXW (Incoterms 2020) angeboten und schließen weder Fracht noch Versicherung, Steuern, Zoll oder Verbrauchsabgaben oder -steuern oder ähnliches ein.
- 4.2. Soweit im Vertrag nicht anders festgelegt, stellt LKAB Minerals dem Käufer die Rechnung bei Lieferung der Waren aus. Der Käufer zahlt den fälligen Betrag am oder vor dem Fälligkeitsdatum ohne Verrechnung, Einbehaltung oder Abzug. Falls ein fälliger Betrag zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wird, ist LKAB Minerals berechtigt, Zinsen zum Satz von [1,5 %] pro Monat bis zur vollständigen Zahlung zu berechnen.
- 5. Waren und Rechtsmittel**
- 5.1. Die Waren müssen der Spezifikation entsprechen.
- 5.2. LKAB Minerals gibt keine ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien irgendeiner Art bezüglich der Waren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Garantien zur zufriedenstellenden Qualität, Handelsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden. Um Missverständnisse auszuschließen, stellt Artikel 5.1 keine Garantie dar.
- 5.3. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind vorgelegte Muster als Typenmuster zu betrachten und die Konformität der gelieferten Waren zu den Mustern wird nicht garantiert.
- 5.4. Der Käufer muss die Waren beim Empfang überprüfen und sich davon überzeugen, dass die Waren den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Beanstandungen zu den Waren bezüglich eventueller Mängel, Fehler oder Minderungen, die bei einer angemessenen Überprüfung beim Empfang der Waren auffallen würden, müssen gegenüber LKAB Minerals nicht später als fünf (5) Arbeitstage nach dem Empfang der Waren schriftlich erfolgen. Eventuelle Mängel, Fehler oder Minderungen, die beim Empfang der Waren auffallen, müssen auf dem Frachttarif vermerkt werden.
- 5.5. Jede Verwendung oder Verarbeitung der Waren gilt als bedingungslose Abnahme der Waren und als Verzicht auf alle Ansprüche bezüglich der Waren.
- 5.6. Beanstandungen dürfen in keinem Fall später als drei (3) Monate nach dem Empfang der Waren erfolgen, da das Recht des Käufers, Beanstandungen vorzubringen, dann verfällt. Beanstandungen müssen schriftlich erfolgen und ausreichend detailliert sein, um die Art und den Umfang des Mangels, des Fehlers oder der Mindermenge zu beschreiben. Eventuelle Beanstandungen haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtung des Käufers, die Waren zu bezahlen.
- 5.7. Falls abschließend bestimmt oder vereinbart wird, dass bei den Waren Mängel oder Minderungen vorliegen, und der Käufer LKAB Minerals diese Mängel oder Minderungen entsprechend den vorstehenden Artikeln 5.4 und 5.6 mitgeteilt hat, besteht das alleinige Rechtsmittel des Käufers und die alleinige Haftung von LKAB Minerals bei derartigen Mängeln oder Minderungen darin, dass LKAB Minerals, nach Ermessen von LKAB Minerals entweder (i) eine Ersatzlieferung auf Kosten von LKAB Minerals vornimmt oder (ii) eine Gutschrift über einen entsprechenden Betrag herausgibt.
- 5.8. Die Rechtsmittel in diesem Artikel 5 gelten als Ersatz für alle anderen Rechte durch das Gesetz oder anderweitig.

6. Rechte am geistigen Eigentum und vertrauliche Informationen

- 6.1. LKAB Minerals ist und bleibt alleiniger Eigentümer aller Rechte am geistigen Eigentum, die in den Waren enthalten sind oder damit zusammenhängen, und allen Rechten am geistigen Eigentum, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags entstehen.
- 6.2. Der Käufer erklärt sich bereit, vertrauliche Informationen von LKAB Minerals nur dazu zu nutzen, seine Rechte auszuüben und seine Verpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen. Diese Informationen verbleiben im Eigentum von LKAB Minerals.
- 6.3. Der Käufer verpflichtet sich, zu keiner Zeit vertrauliche Informationen gegenüber irgendeiner Person offenzulegen, ausgenommen soweit nach Artikel 6.4 zulässig.
- 6.4. Der Käufer darf vertrauliche Informationen von LKAB Minerals gegenüber seinen Mitarbeitern, leitenden Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beratern oder Subunternehmern („Vertreter“), die diese Informationen kennen müssen, um die Rechte des Käufers auszuüben oder dessen Verpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen, offenlegen, vorausgesetzt, der Käufer trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass seine Vertreter die in diesem Artikel 6 enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit so einhalten, als wären sie eine Partei zu diesem Vertrag. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass seine Vertreter die in diesem Artikel 6 dargelegten Verpflichtungen einhalten. Der Käufer darf auch vertrauliche Informationen von LKAB Minerals offenlegen, soweit dies durch ein Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Regulierungsbehörde verlangt wird.
- 7. Haftungsbeschränkung**
- 7.1. Im nach dem Gesetz zulässigen Umfang haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für Strafgelder oder rein wirtschaftliche Kosten, mittelbare, zufällige, besondere oder Folgeverluste oder Schäden, wirtschaftlichen Verlust, entgangene Gelegenheit, Produktionsausfall, entgangene Nutzung, entgangenen Umsatz, Schaden am Geschäfts- oder Firmenwert, entgangenen Gewinn oder erwarteten Gewinn oder Ertrag, in jedem Fall unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht, die der anderen Partei entstehen oder die sie erleidet, unabhängig davon, wie sie entstehen, einschließlich durch Verstoß der anderen Partei gegen diesen Vertrag, Täuschung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung, Unbilligkeit, einen Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht oder Verpflichtung oder in anderer Weise, unabhängig davon, ob ein derartiger Verlust oder Schaden von einer der Parteien vorhersehbar war oder nicht. Der Käufer entschädigt LKAB Minerals bei allen Ansprüchen, die gegenüber LKAB Minerals durch eine andere Person bezüglich einer Angelegenheit vorgebracht werden, für die die Haftung durch LKAB Minerals vorstehend ausgeschlossen wird.
- 7.2. Im nach dem Gesetz zulässigen Umfang wird die gesamte Haftung von LKAB Minerals zu allen Zeiten auf 100 % aller Beträge beschränkt, die für die Waren bezahlt worden sind, auf die sich der Anspruch nach der entsprechenden Auftragsbestätigung bezieht.
- 7.3. Nichts in diesem Artikel 7 beschränkt oder schließt die Haftung von LKAB Minerals wegen Fahrlässigkeit der Mitarbeiter von LKAB Minerals bei Todesfall oder Personenschäden aus, wenn der Käufer diese im Zusammenhang mit der entsprechenden Auftragsbestätigung erleidet. Nichts in diesem Artikel 7 beschränkt oder schließt die Haftung einer Partei für Schäden durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit aus.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags oder für deren anderweitige Nichtausführung, wenn eine solche Verzögerung oder Nichtausführung verursacht wird durch eine Naturkatastrophe, Brand, Überschwemmung, Aufstand, Unruhen, Unfälle, Epidemien, Streik, Aussperrung, Arbeitskampf, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, Maßnahmen oder Anweisungen von Regierungs- oder örtlichen Behörden, Terrorismus oder aus irgendeinem anderen Grund, der sich dem Einfluss dieser Partei entzieht.
- 8.2. Die Partei, die durch höhere Gewalt an der Ausführung im Rahmen dieses Vertrags gehindert wird, benachrichtigt die andere Partei unverzüglich schriftlich über ein solches Ereignis und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um das Hindernis für die Ausführung zu beseitigen oder zu überwinden.
- 8.3. Falls die Verhinderung durch ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Falls der Käufer in einem solchen Fall den Vertrag kündigt, hat LKAB Minerals Anspruch auf Schadensersatz für die Kosten, die durch Erfüllung der Lieferverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags entstanden sind.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LKAB Minerals. Der Käufer unterstützt LKAB Minerals auf Anforderung bei eventuellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht von LKAB Minerals an den Waren im betroffenen Land zu schützen. Der Käufer akzeptiert und bevollmächtigt LKAB Minerals, nicht bezahlte Waren ohne vorherige Benachrichtigung wieder in Besitz zu nehmen und erlaubt LKAB Minerals das Betreten des Betriebsgeländes des Käufers.
- 10. Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien**
- 10.1. Jede Partei muss alle anwendbaren Gesetze, einschließlich der Gesetze zur Korruption, Geldwäsche, Zahlung von Bestechungsgeldern, Steuerhinterziehung, wirtschaftlichen Sanktionen oder Arbeitsschutz und Sicherheit einhalten und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter sie einhalten, und darf weder verbotene noch rechtswidrige Handlungen begehen oder veranlassen, dass derartige Handlungen begangen werden.
- 10.2. Jede Partei erklärt und garantiert gegenüber der anderen Partei, dass sie in Verbindung mit diesem Vertrag keine Provisionen, Erleichterungszahlungen oder Zahlungen als Anreiz (i) gezahlt hat, (ii) der Zahlung zugestimmt hat oder (iii) direkt bzw. über ihre Mitarbeiter oder in ihrem Auftrag handelnde Körperschaften zahlen wird.
- 10.3. Jede Partei erklärt und garantiert gegenüber der anderen Partei, dass sie bei der Ausführung des Vertrags keine Handlungen begeht, die einen Verstoß gegen Sanktionsgesetze darstellen würden.
- 10.4. Jede Partei muss entsprechend den in der Branche üblichen Praktiken alle erforderlichen Maßnahmen unternehmen, um betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verhindern.
- 10.5. Der Käufer bestätigt und verpflichtet sich, die grundlegenden Anforderungen von LKAB Minerals in der jeweils gültigen Fassung, die unter www.lkab.com verfügbar sind, einzuhalten.
- 10.6. Jede Partei muss geeignete interne Kontrollen und Verfahren unterhalten, um die Einhaltung dieses Artikels 10 zu gewährleisten, und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter dies ebenfalls tun; dies schließt Verfahren zur genauen Erfassung und Meldung aller relevanten Transaktionen in ihren Büchern und Aufzeichnungen ein.
- 10.7. Jede Partei darf die Einhaltung dieses Artikels 10 durch die andere Partei jederzeit während der Laufzeit des Vertrags und in begründeten Fällen auch innerhalb von zwei (2) Jahren nach dessen Beendigung überprüfen oder überprüfen. Im Verlauf einer solchen Überprüfung oder Überprüfung muss jede Partei (i) der anderen Partei (oder deren bevollmächtigtem Vertreter) Zugang zu ihrem Betriebsgelände und ihren Aufzeichnungen (und denen ihrer Mitarbeiter) gewähren und (ii) der anderen Partei (oder deren bevollmächtigtem Vertreter) erlauben, ihre Mitarbeiter zu befragen. Jede Partei verpflichtet sich, alle derartigen Überprüfungen im angemessenen Rahmen während der normalen Bürozeiten der anderen Partei durchzuführen und die andere Partei rechtzeitig vorab zu benachrichtigen. Jede Partei muss eventuelle Empfehlungen aus solchen Überwachungen oder Überprüfungen gebührend berücksichtigen.
- 10.8. Nichts in diesem Artikel 10 beschränkt oder schließt eventuelle Verpflichtungen oder die gesetzliche Haftung jeder Partei oder ihrer Mitarbeiter aus.
- 11. Beendigung**
- 11.1. LKAB Minerals kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung an den Verkäufer kündigen, wenn:
- der Käufer die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder deren Aussetzung androht oder unfähig ist oder wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, oder wenn sich seine finanzielle Position in einem solchen Ausmaß verschlechtert, dass die Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag in ausreichendem Maß zu erfüllen, nach Ansicht von LKAB Minerals gefährdet ist, oder wenn er Schritte dahingehend unternimmt, einen externen Verwalter oder Controller ernennen zu lassen (einschließlich eines eventuellen Konkursverwalters, Vermögensverwalters, Liquidators oder einer ähnlichen Funktion); oder
 - der Käufer gegen Artikel 10 (Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien) verstößt; oder
 - der Käufer fällige Beträge an LKAB Minerals nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang einer schriftlichen Erinnerung durch LKAB Minerals behoben hat.
- 11.2. Bei der Beendigung des Vertrags werden alle ausstehenden Forderungen von LKAB Minerals beschleunigt und unverzüglich fällig und zahlbar, und zwar anteilig zur Menge der an den Käufer gelieferten und nicht von LKAB Minerals wieder in Besitz genommenen Waren.
- 11.3. In diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen, die ausdrücklich oder nach ihrer Art dazu vorgesehen sind, über die Beendigung des Vertrags hinaus zu gelten, gelten auch nach einer Beendigung des Vertrags.
- 12. Übertragung**
- Keine der Parteien darf irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei übertragen. Ungeachtet dieser Bestimmung ist LKAB Minerals berechtigt, den Vertrag als Ganzes oder Rechte und Verpflichtungen nach dem Vertrag ganz oder teilweise an eine ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften zu übertragen.
- 13. Anwendbares Recht und Schiedsverfahren**
- 13.1. Für den Vertrag gilt das deutsche Recht unter Ausschluss seiner Regeln für Gesetzeskonflikte sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (1987:822).
- 13.2. Eventuelle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem Verstoß, der Beendigung oder dessen Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entsprechend den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer beigelegt.
- 13.3. Das Schiedsverfahren besteht aus drei Schiedsrichtern. Ort des Schiedsverfahrens ist Essen, Deutschland. Die beim Schiedsverfahren verwendete Sprache ist Englisch.
- 13.4. Die Parteien verpflichten sich und vereinbaren, dass alle Schiedsverfahren, die nach diesem Artikel stattfinden, vertraulich behandelt werden und alle Informationen, Unterlagen und Materialien in jedweder Form, die im Verlauf eines solchen Schiedsverfahrens offengelegt werden, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens genutzt werden.